



REGLEMENT MUSIKSCHULE KLINGNAU

Beschluss Gemeindeversammlung 21.6.1991
Änderung Gemeindeversammlung vom 25.11.1994

Inhaltverzeichnis

I.	Zweck	Seite 2
II.	Rechtsform	Seite 2
III.	Organisation	Seite 2
IV.	Fächerangebot	Seite 2
V.	Finanzierung, Kursgelder	Seite 3
VI.	Rechtsschutz	Seite 3
VII.	Auflösung	Seite 3
VIII.	Inkrafttreten	Seite 3

REGLEMENT MUSIKSCHULE

- I. Zweck** Zweck der Musikschule ist es, das Bildungsangebot in der Gemeinde durch eine musikalische Grundausbildung zu ergänzen. Dadurch soll insbesondere die musische Entwicklung der Kinder und das Musikleben der Gemeinde gefördert werden.
- II. Rechtsform** Die Musikschule Klingnau ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Klingnau. Nachbargemeinden können sich der Musikschule Klingnau anschließen.
- Die Musikschule Klingnau bietet den in Klingnau und angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Schülern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 20 Jahren sowie Erwachsenen einen der Alterstufe angepassten Musikunterricht an. Einwohner anderer Gemeinden werden zugelassen, falls der Betrieb der Musikschule dies zulässt und der Einwohnergemeinde Klingnau daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen.
- III. Organisation** Verwaltung und Aufsicht der Musikschule obliegen dem Gemeinderat, der die notwendigen Organe bestimmt und für den Vollzug dieses Reglements entsprechende Ausführungsbestimmungen erlässt.
- Der Gemeinderat kann mit den Musikschulen unserer Region eine Zusammenarbeit vereinbaren und entsprechende Verträge abschließen.
- IV. Fächerangebot** Die Musikschule bietet Unterricht in Musikgrundschule, Instrumentalunterricht und bei entsprechender Nachfrage Ensemblespiel und Singen an. Das konkrete Fächerangebot wird auf Antrag der Organe der Musikschule durch den Gemeinderat festgelegt.

- V. Finanzierung, Kursgelder** Die Gemeinde ist die finanzielle Trägerschaft der Musikschule. Die Finanzierung erfolgt durch
- Kursgelder der Musikschüler
 - Leistungen der Gemeinde
 - Beiträge des Kantons
 - Zuwendungen
- Die Aufwendungen der Gemeinde für die Musikschule werden alljährlich im Budget festgelegt. Die Kursgelder werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Dabei haben die Kursgelder der Erwachsenen und auswärtigen Schüler die Aufwendungen mindestens voll zu decken. Die Kursgelder der Schüler werden durch die Gemeinde zu mindestens 1/3 subventioniert.
- Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, werden Rabatte auf die Kursgelder gewährt. Falls es besondere Umstände erfordern, kann der Gemeinderat das Kursgeld ermäßigen oder erlassen.
- VI. Rechtsschutz** Der Gemeinderat ist Rekursinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Musikschule.
- Gegen die Verfügung und Entscheide des Gemeinderates kann beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden.
- VII. Auflösung** Die Musikschule kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung oder als Folge kantonaler Gesetzgebung aufgelöst oder umorganisiert werden.
- VIII. Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20.06.1975.